



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2021

14. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2021 vom 12. Dezember 2020 A 18

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 13. Oktober 2020 A 19

Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 19. November 2020 A 22

Haushaltssatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2021 vom 24. November 2020 A 23

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom 21. Dezember 2020 A 25

Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V. zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Sachsen vom 5. Januar 2021 A 28

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 29

Zivilgericht A 31

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2021

Vom 12. Dezember 2020

Der Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) gibt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2021 gemäß § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung bekannt.

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe hat am 4. November 2020 die

HAUSHALTSATZUNG

für das Jahr 2021 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

im Erfolgsplan – Ertragsseite auf	10.947.532 €
im Erfolgsplan – Aufwandsseite auf	10.038.316 €
Jahresgewinn	909.216 €
Ausgleich durch Gemeinden (Umlagen)	0 €

Summen der Einzahlungen und Auszahlungen im Liquiditätsplan:	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.679.000 €

Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.834.000 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.349.000 €
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-1.504.000 €
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	5.921.000 €
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.418.000 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt:

– zur Deckung der Ausgaben für Investitionen	1.570.728 €
--	-------------

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	995.000 €
--	-----------

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:	3.231.480 €
---	-------------

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden festgesetzt auf:	
Betriebskostenumlage	160.992 €
Kapitalkostenumlage	315.266 €

Borsdorf, den 9. Dezember 2020

Dr. Gabriela Lantzsch
Verbandsvorsitzende

II.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Rahmen des Vollzugs der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Bescheid vom 30. November 2020 genehmigt.

III.

Öffentliche Auslage:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe

für das Wirtschaftsjahr 2021 werden in den Geschäftsräumen des AZV Parthe in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis 24. Januar 2021 einschließlich des Bescheides der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 vom 30. November 2020 öffentlich zu den üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten der Verbandsgeschäftsstelle (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Bürger, Einwohner sowie Abgabepflichtige des Verbandsgebietes in der Geschäftsstelle in 04451 Borsdorf, Am Klärwerk, ausgelegt und auf der Homepage www.azv-parthe.de bekannt gemacht.

Auf die Auslage wird ausdrücklich hingewiesen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 13. Oktober 2020

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 13. Oktober 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage 1 – AVB ZusatzrentePlus – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS) – wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „folgenden Altersfaktorentabelle“ durch die Wörter „Altersfaktorentabelle gemäß Anhang 1“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe a Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die garantierte Mindestleistung ist in § 3a geregelt.“
 - c) Die Altersfaktorentabelle in Buchstabe a Absatz 1 wird entfernt und als Anhang 1 Tabelle 1 eingefügt.
 - d) Nach Buchstabe a Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Hat die/der Versicherte zu Rentenbeginn dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet, erhöht sich die Altersrente um einen Zuschlag gemäß Anhang 2.“
 - e) In Buchstabe c wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Hat die/der Versicherte zu Rentenbeginn dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet, erhöht sich die Erwerbsminderungsrente um einen Zuschlag gemäß Anhang 2.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a
Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?“

(1) Der Berechnung der Versorgungspunkte liegen die Altersfaktoren gemäß Anhang 1 Tabelle 2 mit einer Verzinsung von 1,25 % (Kalkulatorischer Zinssatz) zu Grunde. Diese Verzinsung ist nicht garantiert und stellt eine vorweggenommene Überschussbeteiligung dar. Die im jeweiligen Versicherungsjahr erworbenen Versorgungspunkte aufgrund der Altersfaktorentabelle in Anhang 3 sind garantiert (Mindestleistung). Sofern Bonuspunkte zugeteilt werden, ist der hierfür gutgeschriebene Betrag garantiert.

(2) Die Anwartschaften können bis auf die Mindestleistung herabgesetzt werden, wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass unter der Annahme des kalkulatorischen Zinssatzes die Äquivalenz aus gezahl-

ten Beiträgen und zu erwartenden Leistungen nachhaltig gestört ist.

Dies ist mittels einer Prognoserechnung auf Grundlage einer im Abrechnungsverband zu erwartenden Kapitalrendite nachzuweisen. Die Störung der Äquivalenz kann bereits eintreten, wenn aufgrund der Prognoserechnung im Zeitablauf ein Fehlbetrag zu erwarten ist und tritt spätestens ein, wenn bereits ein Fehlbetrag festgestellt wurde, der weder aus der Verlustrücklage noch aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gedeckt werden kann. Diese Maßnahme bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses der Kasse und hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. Falls sich nach einer Absenkung auf die garantierten Leistungen die Entwicklung an den Kapitalmärkten wieder nachhaltig verbessern sollte, können für zukünftige Anwartschaften wieder Leistungen gewährt werden, die über das Niveau der garantierten Leistungen hinausgehen. Die dem Leistungsniveau zugrunde liegende rechnermäßige Verzinsung ist jedoch auf 1,25 % begrenzt. Für bis dahin erworbene Anwartschaften kann die geringere rechnermäßige Verzinsung durch eine Bonifizierung nach § 5 ausgeglichen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 liegen bei Verträgen mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2021 der Berechnung der Versorgungspunkte die Altersfaktoren gemäß Anhang 1 Tabelle 1 mit einer Verzinsung von 1,25 % zu Grunde. Bei diesen Verträgen finden Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 keine Anwendung.“

3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende Rentenwert (Ost) zu verwenden. Bei einer Kapitalauszahlung (§ 8) vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. Bei einer Abfindung (§ 12) oder Kündigung (§ 20) berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Die Sätze 3 und 4 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“
4. In § 28 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Regelungen für den Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2020

Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamTVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbe-

trag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Kapitalauszahlung (§ 8) vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. Bei einer Abfindung (§ 12) oder Kündigung (§ 20) berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital.

Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre. Auf Antrag der/des Rentenberechtigten er-

folgt eine Berechnung des Kürzungsbetrags nach § 15 Absatz 6.“

5. Den AVB werden folgende Anhänge angefügt:
- Anhang 1 (zu § 3): Altersfaktorentabelle
 - Anhang 2 (zu § 3): Zuschläge bei Verzicht auf Hinterbliebenenleistungen
 - Anhang 3 (zu § 3a): Altersfaktorentabelle Mindestleistung

Die Anhänge sind dieser Satzung beigelegt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 13. Oktober 2020

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

Anhang 1
(zu § 3) – Altersfaktorentabelle

Tabelle 1 – Altersfaktoren für Verträge mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2021

Alter	männlich/ geschlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich/ geschlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich/ geschlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich/ geschlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich/ geschlechts- neutral*	weib- lich*
17	1,19	1,22	27	1,12	1,15	37	1,02	1,05	47	0,94	0,96	57	0,86	0,88
18	1,19	1,22	28	1,11	1,14	38	1,01	1,04	48	0,93	0,95	58	0,86	0,88
19	1,19	1,22	29	1,10	1,13	39	1,01	1,03	49	0,92	0,95	59	0,85	0,87
20	1,19	1,22	30	1,09	1,12	40	1,00	1,02	50	0,92	0,94	60	0,84	0,86
21	1,18	1,21	31	1,08	1,11	41	0,99	1,01	51	0,91	0,93	61	0,83	0,85
22	1,17	1,20	32	1,07	1,10	42	0,98	1,00	52	0,90	0,92	62	0,83	0,85
23	1,16	1,19	33	1,06	1,09	43	0,97	1,00	53	0,89	0,91	63	0,82	0,84
24	1,15	1,18	34	1,05	1,08	44	0,96	0,99	54	0,89	0,91	64	0,81	0,83
25	1,14	1,17	35	1,04	1,07	45	0,96	0,98	55	0,88	0,90	ab 65	0,80	0,82
26	1,13	1,16	36	1,03	1,06	46	0,95	0,97	56	0,87	0,89			

Tabelle 2 – Altersfaktoren für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2021

Alter	geschlechts- neutral*	Alter	geschlechts- neutral*	Alter	geschlechts- neutral*	Alter	geschlechts- neutral*	Alter	geschlechts- neutral*
17	1,14	27	1,08	37	0,99	47	0,92	57	0,84
18	1,14	28	1,07	38	0,98	48	0,91	58	0,84
19	1,14	29	1,06	39	0,98	49	0,90	59	0,83
20	1,14	30	1,05	40	0,97	50	0,89	60	0,82
21	1,13	31	1,04	41	0,96	51	0,89	61	0,82
22	1,12	32	1,03	42	0,95	52	0,88	62	0,81
23	1,11	33	1,02	43	0,94	53	0,87	63	0,80
24	1,10	34	1,02	44	0,94	54	0,87	64	0,79
25	1,09	35	1,01	45	0,93	55	0,86	ab 65	0,78
26	1,09	36	1,00	46	0,92	56	0,85		

* Für Vertragsabschlüsse ab 1. Dezember 2012 gelten ausschließlich die geschlechtsneutralen Altersfaktoren.

Anhang 2

(zu § 3) – Zuschläge bei Verzicht auf Hinterbliebenenleistungen

Versicherungsbeginn	Beitragszahlung	Zuschlagssatz
01.01.2002 bis 30.11.2012	01.01.2002 bis 31.12.2010	15 % (Männer)/3 % (Frauen)
	01.01.2011 bis 31.12.2017	23 % (Männer)/8 % (Frauen)
	01.01.2018 bis 31.12.2021	33 % (Männer)/11 % (Frauen)
01.12.2012 bis 31.12.2020	01.12.2012 bis 31.12.2017	10 %
	ab 01.01.2018	14 %
ab 01.01.2021	ab 01.01.2021	17 %

Anhang 3

(zu § 3a) – Altersfaktorentabelle Mindestleistung

Altersfaktoren für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2021

Alter	geschlechts-neutral*	Alter	geschlechts-neutral*	Alter	geschlechts-neutral*	Alter	geschlechts-neutral*	Alter	geschlechts-neutral*
17	0,62	27	0,63	37	0,64	47	0,66	57	0,67
18	0,62	28	0,63	38	0,64	48	0,66	58	0,67
19	0,62	29	0,63	39	0,65	49	0,66	59	0,67
20	0,62	30	0,63	40	0,65	50	0,66	60	0,67
21	0,63	31	0,64	41	0,65	51	0,66	61	0,67
22	0,63	32	0,64	42	0,65	52	0,66	62	0,67
23	0,63	33	0,64	43	0,65	53	0,66	63	0,67
24	0,63	34	0,64	44	0,65	54	0,66	64	0,67
25	0,63	35	0,64	45	0,65	55	0,67	ab 65	0,67
26	0,63	36	0,64	46	0,65	56	0,67		

* Für Vertragsabschlüsse ab 1. Dezember 2012 gelten ausschließlich die geschlechtsneutralen Altersfaktoren.

Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den

4. Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - a) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 19. November 2020

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit §§ 11 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Verwaltungsausschuss am 19. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen von	387 263 500 Euro
	mit Aufwendungen von	387 263 500 Euro
	und einem Jahresergebnis von	0 Euro
2.	im Liquiditätsplan mit einem Mittelzufluss aus laufenden Geschäftstätigkeit von	254 497 200 Euro
	mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	197 411 700 Euro
	mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	451 908 900 Euro
	mit einem Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit von	254 497 200 Euro
	mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
	mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
	mit einem Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von	0 Euro

§ 2 Umlage und Zusatzbeitrag

Der Umlagesatz nach § 62 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 7 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird auf 1,6 % festgesetzt.

Der Zusatzbeitragssatz nach § 64 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 7 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird auf 4,4 % festgesetzt.

§ 3 Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind nicht vorgesehen.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6 Stellenübersicht

Eine Stellenübersicht ist beigelegt.

Dresden, den 19. November 2020

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

Der Wirtschaftsplan liegt mit dem Tag seiner Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2021

Vom 24. November 2020

Auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 24. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

1.1 Der Haushaltsplan des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	167 726 500 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	212 636 800 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–44 910 300 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	–44 910 300 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf

0 Euro

– veranschlagten Gesamtergebnis auf

–44 910 300 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

164 173 600 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

109 487 300 Euro

– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

54 686 300 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

60 000 500 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

110 540 000 Euro

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

–50 539 500 Euro

– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

4 146 800 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0 Euro

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0 Euro

– Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf

4 146 800 Euro

festgesetzt.

1.2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

1.3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 2
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

**§ 3
Umlagen**

1. Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs (allgemeine Umlage) nach § 28 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit §§ 6 bis 8 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird festgesetzt auf 48 %
2. Die Umlage zur Deckung des Aufwands für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (besondere Umlage) nach § 28 Absatz 3 und 4 Satz 5 des Gesetzes über den Kommu-

nenal Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit §§ 9 und 10 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird festgesetzt für

- 2.1 Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung,
Gruppe 1 auf 60 Euro
- 2.2 Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung,
Gruppe 2 auf 2 500 Euro
- 2.3 Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge,
Gruppe 3 auf 120 Euro

**§ 4
Verzugszinsen**

Der Zinssatz für Verzugszinsen nach § 13 Absatz 2 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird auf 6 % festgesetzt.

Dresden, den 24. November 2020

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Der Haushaltsplan liegt mit dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Vom 21. Dezember 2020

Gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Verbandssatzung des SKSD wird nachfolgender Beschluss zu TOP 9 – Jahresabschluss vom 22. September 2020 der Verbandsversammlung bekannt gegeben:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Behandlung des Jahresergebnisses gemäß § 34 SächsEigBVO:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme 1.311.184,86 EUR
1.2 Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-) + 51.469,35 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn von + 51.469,35 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen

Die Verbandsversammlung entlastet den Zweckverbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2019.

Satzungsmäßige Stimmenzahl: 127

Anwesende Stimmen: 103

Ergebnis: angenommen mit 103 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 wurden durch die LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Das SKSD erhielt am 27. Mai 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen führte die Prüfung nach § 105 Sächsische Gemeindeordnung durch.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An das Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Da-

rüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Dresden, den 27. Mai 2020

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Skala
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 88 der Sächsischen Gemeindeordnung wurde der Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Septem-

Dresden, den 21. Dezember 2020

ber 2020 zum Jahresabschluss 2019 der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt. Jahresabschluss 2019 und Lagebericht, Prüfungsbericht nach § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung einschließlich Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht nach § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung liegen vom

20. bis 28. Januar 2021,

jeweils von 9:00 bis 15:30 Uhr beim Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden, 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, öffentlich aus.

Gerhard Lemm
Vorsitzender

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

**Bekanntmachung
des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
im Freistaat Sachsen e. V.
zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates
des Medizinischen Dienstes Sachsen**

Vom 5. Januar 2021

Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Sachsen findet am **Donnerstag, den 21. Januar 2021, 13:30 Uhr** im Hotel Pullman Dresden Newa, Prager Straße 2 c, 01069 Dresden statt.

Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet folgende Themen:

- 1 Regularien
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V. stellt sich vor

- 4 Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen
- 5 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
- 6 Ausschüsse des Verwaltungsrates
- 7 Wahl des Verwaltungsrates des MD Bund
 - 7.1 Wahl der Entsandten
 - 7.2 Wahl der Kandidaten für den Verwaltungsrat des MD Bund
- 8 Zusammenarbeit/Termine 2021
- 9 Verschiedenes

Dresden, den 5. Januar 2021

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V.
Heinke
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 35/20

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE18 8705 0000 3350 0503 94, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 53 in 09111 Chemnitz auf den Namen Rolf Ochsmann, wohnhaft Oberdorf 38, 09496 Marienberg, wird der Ausschließungsbeschluss vom

22. Dezember 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 23. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 63/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 22. Dezember 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Roland Barth, Talstraße 58, 09117 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 3370135832, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Roland und Monika Barth, wohnhaft Talstraße 58, 09117 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 16. März 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 29. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 64/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 23. Dezember 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Enno Naumann, Carolastraße 18, 08056 Zwickau hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE62 8705 0000 3450 0870 60, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Enno Naumann, wohnhaft Carolastraße 18, 08056 Zwickau, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 17. März 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 29. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 42/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE66 8705 0000 3323 0914 84, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Achim Weichesmüller, zuletzt wohnhaft Chemnitztalstraße 248, 09114 Chemnitz, wird der

Ausschlussbeschluss vom 30. Dezember 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 30. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Zivilabteilung
Aktenzeichen: 4 C 621/20

In Sachen Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Meerane mbH ./ Rutke, J. wegen Zahlung werden an Julia Rutke, Philippstraße 72, 08393 Meerane hiermit die Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 11. Dezember 2020, die gerichtliche Verfügung vom 17. Dezember nach §§ 185, 186 der Zivilprozessordnung öffentlich zugestellt.

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 (Az.: 4 C 621/20) eingesehen werden. Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 17. Dezember 2020

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

